

## Ausbildung in Teilzeit bietet Chancen

Sie haben Interesse an einer Teilzeitberufsausbildung, wissen aber nicht genau was dies bedeutet, wie sie funktioniert und wie Sie einen Ausbildungsplatz finden?

Mit der Reform des Berufsausbildungsgesetzes im Jahr 2005 wurde die Möglichkeit der Teilzeitausbildung rechtlich geregelt. Sie ist aber immer noch nicht so bekannt – bei Betrieben wie auch bei denen, die dafür in Frage kommen.

Mit den folgenden Informationen versuchen wir einen Einblick zu vermitteln, was sich hinter dem Begriff „Teilzeitberufsausbildung“ verbirgt und welche Rahmenbedingungen dabei eine Rolle spielen.



### Was ist Teilzeitberufsausbildung?

Der Erwerb eines Berufsabschlusses in Teilzeit.

Laut Berufsbildungsgesetz (BBiG) können Auszubildende bei berechtigtem Interesse die tägliche oder wöchentliche Zeit im Betrieb reduzieren. Ein berechtigtes Interesse liegt z.B. vor, wenn Auszubildende ein eigenes Kind oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder vergleichbare schwerwiegende Gründe vorliegen.

Rechtsgrundlage § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die rechtlichen Grundlagen finden Sie auf der letzten Seite.

### Für wen ist Ausbildung in Teilzeit möglich?

Vor allem für Menschen, die

- aus familiären Gründen (Kindererziehung oder Pflegeaufgaben) oder aufgrund ihrer Behinderung keine Vollzeitausbildung absolvieren können,
- noch keine Ausbildung begonnen haben, also z.B. während/nach der Schule Eltern wurden oder in Pflege eingebunden waren und nun eine Erstausbildung anstreben,
- eine Ausbildung unterbrochen haben und wieder neu aufnehmen wollen, oder
- sich beruflich neu orientieren möchten und einen erneuten Berufsabschluss anstreben.

## Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit

Bei einer Teilzeitberufsausbildung vereinbaren Auszubildende und Betrieb eine reduzierte wöchentliche Ausbildungszeit (zwischen 20 und meist 30 Stunden, Teilzeit ist alles was unterhalb der jeweiligen tariflichen Grenze liegt).

Es wird zwischen Ihnen beiden gemeinsam festgelegt, zu welchen Zeiten diese Stunden geleistet werden – ob vormittags, nachmittags, abends, am Wochenende oder vielleicht über ein Arbeitszeitkonto.

Hierbei müssen Ihre zeitlichen Möglichkeiten, aber auch die Bedürfnisse der Betriebe sowie die Berufsschulstage berücksichtigt werden.

### Wichtig:

Die Ausbildung in Teilzeit bedeutet nicht, dass nur vormittags gearbeitet wird.

Je nach Branche orientiert sich die Ausbildungszeit z.B. an den jeweiligen Ladenöffnungszeiten, an den Öffnungszeiten der Praxis oder an den üblichen Schichtzeiten wie z.B. in der Gastronomie.

Bedenken Sie bitte auch, dass der Berufsschulunterricht in Vollzeit stattfindet – theoretisch können Berufsschulen auch Teilzeitklassen einrichten, aufgrund der geringen Anzahl von Teilzeitausbildungen wird dies jedoch meist nicht realisiert.

Berufsschulunterricht kann tageweise stattfinden, in manchen Bereichen gibt es aber auch Blockunterricht von mehreren Wochen – und die Berufsschulen sind nicht immer direkt vor Ort zu finden.

## Ausbildungsdauer

Die Regeldauer der Ausbildung bleibt grundsätzlich gleich.

Wenn die wöchentliche Ausbildungszeit jedoch weniger als 25 Stunden beträgt (bzw. weniger als 75 % der Regelausbildungszeit) kann sich eventuell die Gesamtdauer verlängern – je nach Einzelfall um ein halbes oder ein ganzes Jahr. Es wird dabei geprüft, ob die Zeit im Betrieb für Sie ausreicht, sich mit allen wichtigen Abläufen vertraut zu machen und sich alle notwendigen Kenntnisse anzueignen.

Ausbildungsbetrieb und Auszubildende entscheiden gemeinsam, welche Form der Teilzeitausbildung sinnvoll ist.

Bei einer guten schulischen Vorbildung oder vorhandener Berufserfahrung kann bei den Kammern ein Antrag auf Verkürzung gestellt werden. Die Kammern beraten dabei, welche Dauer im Einzelfall realisierbar ist.

Stellt sich im Laufe der Ausbildungszeit heraus, dass eine Verlängerung sinnvoll wäre, kann diese auch zu einem späteren Zeitpunkt noch beantragt werden.

## Ausbildungsmodelle in der Praxis

### Teilzeitausbildung ohne Verlängerung der Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit einschließlich des Berufsschulunterrichtes beträgt mind. 25 und bis zu i.d.R. Regel bis zu 30 Wochenstunden.

Bsp.: im Betrieb gibt es eine wöchentliche Regelarbeitszeit von 40 Stunden. Sie verkürzen Ihre wöchentliche Ausbildungszeit auf 30 Stunden. Der Besuch der Berufsschule nimmt 8 Stunden pro Woche in Anspruch, 22 Stunden arbeiten Sie im Betrieb. Sie bringen evtl. schon Berufserfahrung mit und schließen Ihre Berufsausbildung regulär nach drei Jahren ab.

## Teilzeitausbildung mit Verlängerung der Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit einschließlich des Berufsschulunterrichtes beträgt mind. 20 Wochenstunden.

Bsp.: Sie einigen sich mit dem Betrieb auf eine wöchentlich Ausbildungszeit von 20 Stunden. Einen Tag die Woche (8 Stunden) verbringen Sie in der Berufsschule. Im Betrieb arbeiten Sie 12 Stunden. Aus Sicht des Betriebes und der Kammer ist es innerhalb der Regeldauer von 3 Jahren nicht möglich, alle notwendigen praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Es wird daher vertraglich vereinbart, dass sich Ihre Ausbildungsdauer um ein halbes oder ganzes Jahr verlängert.

Bsp.: Ihre wöchentliche Ausbildungszeit ist mit 30 Stunden festgelegt. Der Berufsschulunterricht findet an 2 Tagen pro Woche statt, das bedeutet nur noch 14 Stunden im Betrieb. Das Berufsbild erfordert jedoch sehr umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten und Sie haben keine berufliche Vorerfahrung. Aus Sicht des Betriebes und der Kammer ist es innerhalb der Regeldauer voraussichtlich nicht möglich, alle notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Es wird daher vertraglich festgelegt, dass sich Ihre Ausbildungsdauer um ein halbes Jahr verlängert.



## **Berufswünsche**

Eine Teilzeitberufsausbildung ist grundsätzlich in allen anerkannten Berufen des dualen Ausbildungssystems möglich. Eine Liste der dualen Ausbildungsberufe finden Sie auf der Internetseite des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) unter [www.bibb.de](http://www.bibb.de)

Die Möglichkeit auf Teilzeitberufsausbildung gibt es aber auch in schulischen Ausbildungsbereichen wie z.B. der Krankenpflege – nicht jede Schule bietet aber diese Modelle an.

Bei der Wahl Ihres Ausbildungsberufes sollten Sie nicht nur danach gehen, bei welchem Ihre Teilzeitwünsche am ehesten realisierbar erscheinen. Dieser Beruf soll Sie ja noch viele Jahre begleiten und Ihnen gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnen.

Es ist daher wichtig, sich gut über Berufe zu informieren – je besser Sie Bescheid wissen, um so eher können Sie auch Ihren potentiellen Ausbildungsbetrieb von sich überzeugen. Nutzen Sie dazu auch die Möglichkeit eines betrieblichen Praktikums.

Ein erster Schritt auf dem Weg zum geeigneten Ausbildungsplatz kann die Recherche im Internet sein. Im **BERUFENET** der Arbeitsagentur finden Sie alle wichtigen Informationen zu den Ausbildungsberufen.

Persönliche Beratung und Unterstützung bei der Berufsfindung bieten die Berufsinformationszentren der Arbeitsagenturen, die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Arbeitsagenturen und der Jobcenter an.

Ein Eignungstest bei der Arbeitsagentur kann eine gute Grundlage für Ihre Entscheidung sein.

## Bewerben und den richtigen Ausbildungsbetrieb finden

Im betrieblichen Bereich ist Teilzeitausbildung noch nicht so bekannt. Wenn Sie sich bewerben, müssen Sie also damit rechnen, dass Sie dem Betrieb dieses Modell erklären müssen.

Ausbildungsstellen in Teilzeit sind selten ausdrücklich ausgeschrieben – erkundigen Sie sich bei den Kammern, vielleicht sind hier Betriebe bekannt, die bereits Erfahrung mit der Teilzeitausbildung haben oder die offen für neue Möglichkeiten sind.

Bewerben Sie sich auf Ausbildungsstellen in Vollzeit. Sie können das Modell Teilzeitausbildung bereits in der Bewerbung ansprechen oder erst im Vorstellungsgespräch. Nutzen Sie die Chance und überzeugen Sie Ihren Wunschbetrieb mit guten Argumenten. Bieten Sie an, Sie in einem Praktikum besser kennenzulernen – gerade bei Teilzeitausbildung führt dies oft zu einem Ausbildungsplatz.

Kleine und mittlere Unternehmen sind häufig aufgeschlossener für Teilzeitausbildung und sind eher bereit, individuelle Wege zu gehen. Aber auch bei größeren Betrieben steigt inzwischen die Bereitschaft zur Teilzeitberufsausbildung, wenn Sie die geeignete Bewerberin/der geeignete Bewerber sind.



## Finden Sie gute Argumente, um Betriebe von sich zu überzeugen!

Mit Ihrer Erfahrung aus Elternzeit oder Pflege bringen Sie viele wichtige Kompetenzen mit:

- Sie haben gelernt, Verantwortung zu übernehmen und sich gut zu organisieren
- Sie können gut mit Stress umgehen und arbeiten selbstständig
- Sie wissen, was im Leben wichtig ist und bringen hohe Motivation und Zuverlässigkeit mit
- Sie haben den Ehrgeiz, für sich (und Ihre Kinder) eine gute berufliche Grundlage zu schaffen, mit dem Berufsabschluss Ihre Chancen im Erwerbsleben zu verbessern und finanzielle Unabhängigkeit zu erreichen

## Kinderbetreuung

Betriebe erwarten, dass Sie Ihre Kinderbetreuung gut organisiert haben.

Klären Sie so frühzeitig wie möglich, welche Betreuungszeiten in ihrer Einrichtung angeboten werden, welche Alternativen es geben kann und welche Unterstützung in Ihrem privaten Umfeld (Partner/in, Eltern, Familie, Freundeskreis) möglich ist.

Rechnen Sie damit, dass es auch nach Beginn der Ausbildung manchmal kurzfristig zu Krisen kommen kann. Wichtig ist immer, dass Sie Ihrem Betrieb signalisieren, dass Sie in solchen Fällen rechtzeitig auf diesen zugehen um gemeinsam zu Lösungen oder Überbrückungsmöglichkeiten zu kommen.

## Sie haben einen Ausbildungsbetrieb gefunden? Herzlichen Glückwunsch! Was ist noch zu beachten?

- **Ausbildungsvertrag:** die Besonderheiten einer Teilzeitausbildung sind im Ausbildungsvertrag festzuhalten. Entweder wird im Vertrag direkt ein Vermerk gemacht oder es wird ein Zusatz beigefügt, in dem die Teilzeit-Vereinbarung schriftlich fixiert wird
- **Ausbildungsplan:** wird an das Teilzeitmodell angepasst und mit der Kammer abgestimmt
- **Zustimmung der Kammer:** da es sich bei der Teilzeitausbildung um Einzelfälle handelt, sind diese immer mit der jeweils zuständigen Kammer abzustimmen
- **Berufsschule:** die Berufsschule wird von Ihnen über die Teilzeitausbildung und das gewählte Modell informiert



## Ausbildungsvergütung und finanzielle Leistungen

Die Ausbildungsvergütung wird natürlich auch bei der Teilzeitberufsausbildung gewährt. Es gibt Betriebe, die die volle Ausbildungsvergütung bezahlen, meist wird diese jedoch entsprechend Ihrer Stundenzahl reduziert.

Soweit Ihr Lebensunterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist (z.B. durch Partnereinkommen) sollte der Anspruch auf weitere Leistungen geprüft werden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, zusätzliche finanzielle Leistungen zu beantragen. Wichtig ist es, alle Anträge möglichst zeitnah zu stellen, da die Prüfung und Bewilligung einige Zeit in Anspruch nehmen und zudem bei unterschiedlichen Stellen beantragt werden müssen:

- Berufsausbildungsbeihilfe bei Erstausbildung (BAB) → Antragstellung Agentur für Arbeit
- eigenes Kindergeld → Antragstellung Agentur für Arbeit, Familienkasse → durch Eltern
- Kindergeld für das Kind → Antragstellung Agentur für Arbeit, Familienkasse
- Elterngeld (BEEG) → Antragstellung bei Stadt, Kommune oder direkt L-Bank
- Arbeitslosengeld II ggfs. als Darlehen → Antragstellung Jobcenter
- Sozialgeld und KdU – Anteil für das Kind → Antragstellung Jobcenter
- Unterhaltsleistungen oder Unterhaltsvorschuss → vom anderen Elternteil oder Jugendamt
- Leistungen der Eltern
- Wohngeld → wenn kein Anspruch auf BAB oder KdU besteht, Antrag Sozialamt/Kommune
- Mehrbedarf für Alleinerziehende → Antragstellung Jobcenter
- Kinderbetreuungskosten → Antragstellung Jugendamt
- ausbildungsbegleitende Hilfen (abh) → Antragstellung Agentur für Arbeit

Einen Überblick zu den Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in der Broschüre „Ausbildung in Teil/zeit – eine Chance – Finanzierungshilfen“ unter [www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de) unter Service /Publikationen.

## Informationsquellen für Ausbildungsplätze – eine Auswahl

Datenbanken im Internet

- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) (hier können Sie auch gezielt nach Teilzeitausbildungsplätzen suchen sofern diese gemeldet sind)
- [www.stuttgart.ihk24.de](http://www.stuttgart.ihk24.de)
- [www.hwk-stuttgart.de](http://www.hwk-stuttgart.de)
- [www.rak-stuttgart.de](http://www.rak-stuttgart.de) (Ausbildungsplätze für Rechtsanwaltsfachangestellte)
- [www.stbk-stuttgart.de](http://www.stbk-stuttgart.de) (Ausbildungsplätze für Steuerfachangestellte)
- [www.meinestadt.de](http://www.meinestadt.de)

Ausbildungsstellen finden Sie auch bei den Stellenangeboten in den Zeitungen. Nutzen Sie auch Job- und Ausbildungsmessen, um Kontakt zu Betrieben zu bekommen – wenn der Betrieb Sie persönlich kennenlernt, ist vieles einfacher.

## Rechtsgrundlage § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

### Gesetzestext

- (1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung)
- (2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Auszubildenden zu hören.
- (3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.

### Ausführungsbestimmungen

Die praktische Umsetzung von Teilzeitberufsausbildung orientiert sich an der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB):

- (1) Ein berechtigtes Interesse ist z. B. dann gegeben, wenn der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen.

[...]

- (3) Da das Berufsbildungsgesetz für die Abkürzung der Ausbildungszeit keine anteilige Untergrenze festlegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Auszubildenden auch bei einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeiten noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden können und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden können. Als Richtschnur soll eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden nicht unterschritten werden.

- (4) Die Teilzeitberufsausbildung führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer.